

Winterthur, 17. Juni 1996

KR-Nr. 186/1996

ANFRAGE von Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)

betreffend Umgang der Kantonspolizei mit den Streifen für Zufussgehende

Frau Regierungsrätin Fuhrer steht für die Kantonspolizei ein. Wiederholt lobte sie deren pragmatisch orientierte Weitsicht, wenn es um die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger geht; So sprach sie u.a. vom "umfassenden und verantwortungsbewussten Umgehen der Kantonspolizei ... mit den Ansprüchen der schwachen Verkehrsteilnehmer" und wies darauf hin, "dass es noch einige Öffentlichkeitsarbeit braucht, um zu vermitteln, was die Verkehrspolizei zur Lösung dieses Problems erarbeitet hat." (KR-Sitzung vom 12.2.96, Protokoll S. 2804)

Die neuesten Erkenntnisse zeigen nun aber ein anderes Bild. Anstatt das Recht der Zufussgehenden zu stärken, wie es die revidierte Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes bezweckte, entzieht die Kantonspolizei den Zufussgehenden das Vortrittsrecht. Im Klartext heisst dies: Statt Fussgängerstreifen liberal zu bewilligen, werden sie restriktiv aufgehoben.

Das bewegt mich zu folgenden Fragen:

1. Wie nimmt die Polizeidirektion Stellung zur "Dokumentation Pro Fussgängerstreifen", herausgegeben am 20. Mai 1996 vom VCS Sektion Zürich (Verkehrsclub der Schweiz) und von der ARF (Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger)?
2. Stimmt es, dass die Bewilligungspraxis aufgrund des neuen Vortrittsrechts für Zufussgehende im Kanton Zürich restriktiver wurde?
3. Welches sind die tatsächlichen Kriterien, welche für die Kantonspolizei ausschlaggebend sind, wenn bestehende Streifen aufgehoben oder neue bewilligt werden?
4. Hat das für den Kanton Zürich gegenüber den Kantonen Aargau, Bern, Luzern und Solothurn schlecht ausgefallene Zeugnis Einfluss auf die zukünftige Bewilligungspraxis?

Esther Zumbrunn